

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

Unterbringung psychisch Kranker

Stand: Februar 2003

nach dem Unterbringungsgesetz in der Fassung vom 2.12.1991 (GBl. Ba.-Wü. S. 794),
geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.07.1995 (GBl. Ba-Wü. S. 510)

I. Welche Voraussetzungen müssen für eine Unterbringung des Kranken gegen seinen Willen vorliegen?

1. Der Patient muss psychisch krank sein.

Psychisch krank im Sinne des Unterbringungsgesetzes sind Personen, bei denen eine geistige oder seelische Krankheit, Behinderung oder Störung von erheblichem Ausmaß einschließlich einer physischen oder psychischen Abhängigkeit von Rauschmitteln oder Medikamenten vorliegt.

2. Der Patient muss unterbringungsbedürftig sein.

Unterbringungsbedürftig sind psychisch Kranke, die infolge ihrer Krankheit ihr Leben oder ihre Gesundheit erheblich gefährden oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter Anderer darstellen, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

II. Wer ordnet die Unterbringung an?

1. Regelfall

Die Unterbringung ordnet das örtlich zuständige Vormundschaftsgericht auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsbehörde an.

Die zum Antrag berechtigte Verwaltungsbehörde ist

a) bei den Stadtkreisen und den Großen Kreisstädten das Ordnungsamt der Stadtverwaltung,

b) in allen übrigen Gemeinden das Ordnungsamt des örtlich zuständigen Landratsamtes.

2. Sonderregelung für eine sofortige Unterbringung

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, und erscheint eine sofortige Unterbringung erforderlich, so kann ein zur Unterbringung anerkanntes Krankenhaus einen Patienten auch aufnehmen, bevor die Unterbringung beantragt oder angeordnet ist (fürsorgliche Aufnahme). Die Anordnung der fürsorglichen Aufnahme erfolgt in zwei Stufen, nämlich

1. durch Verbringen des Unterbringungsbedürftigen in das anerkannte Krankenhaus - zuständig sind das Ordnungsamt oder der Polizeivollzugsdienst, nicht der Arzt - und
2. durch die Entscheidung des Krankenhausarztes nach unverzüglicher Untersuchung des Patienten.

III. Was tut der Arzt, der einen Patienten für unterbringungsbedürftig hält?

1. Regelfall

Der Arzt sorgt unverzüglich für die Unterrichtung der Verwaltungsbehörde, die zur Einleitung des Unterbringungsverfahrens zuständig ist (s. o. Nr. II.1.).

2. Bei Notwendigkeit einer sofortigen Unterbringung

Ist nach Ansicht des Arztes die sofortige Unterbringung des Patienten erforderlich, weil die Voraussetzungen der fürsorglichen Aufnahme (s. o. Nr. II. 2.) vorliegen, kann aber die Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig erreicht werden (z. B. während der Nacht oder an den Wochenenden), so ist das Festhalten und Verbringen des Unterbringungsbedürftigen zur fürsorglichen Aufnahme (ohne vorangegangenes gerichtliches Verfahren) vom Arzt anzuregen. Der Arzt selbst darf die zwangsweise Verbringung nicht anordnen. Er darf sie bei der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) oder dem Polizeivollzugsdienst nur anregen. Allein diese sind für das Verbringen eines Unterbringungsbedürftigen zuständig. Weder die Gesundheitsämter noch niedergelassene Ärzte dürfen Patienten selbst einweisen. Auf Anregung des Justizministeriums und Sozialministeriums wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass jeder Arzt, der die vorstehenden Grundsätze missachtet, mit zivil- und strafrechtlichen Folgen rechnen muss. Eine unbefugte Anordnung der zwangsweisen Verbringung birgt die Gefahr strafrechtlicher Ermittlungen wegen Freiheitsberaubung (§ 239 Strafgesetzbuch) und von Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen seitens des Patienten.

Ungeachtet dessen hat der Arzt für die unmittelbare Vorstellung des Patienten in dem zur Unterbringung vorgesehenen Krankenhaus eine ärztliche Bescheinigung auszustellen. Hieraus müssen sich ergeben

- a) die dringenden Gründe für das Vorliegen einer psychischen Erkrankung

(s. o. Nr. I. 1.)

und

- b) die dringenden Gründe für die Unterbringungsbedürftigkeit (s. o. Nr. I. 2.)

IV. Bricht der Arzt seine Schweigepflicht?

Nein. Der Schutz der Öffentlichkeit und der Schutz des Patienten vor Selbstgefährdung sind höherwertigere Rechtsgüter als das Interesse des Patienten an der Geheimhaltung seiner Erkrankung. Der Arzt darf daher zur Unterrichtung der Verwaltungsbehörde/der Polizisten und des zur Unterbringung vorgesehenen Krankenhauses alle, aber auch nur solche Tatsachen offenbaren, die zur Entscheidung über die Unterbringung des Patienten von Bedeutung sind.

V. Wo kann der psychisch Kranke untergebracht werden?

Die Unterbringung erfolgt in einer gesetzlich anerkannten Einrichtung.

In den vier Bezirksärztekammern sind dies die folgenden Krankenhäuser:

1. Bezirksärztekammer Nordbaden

- | | |
|---|--|
| a) Zentrum für Psychiatrie
Wiesloch
Heidelberger Str. 1a
69168 Wiesloch | b) Zentralinstitut für
Seelische Gesundheit
J5
68159 Mannheim |
| c) Zentrum für Psychiatrie
Calw
Lützenhardter Hof
75365 Calw-Hirsau | d) Städtisches Klinikum Karlsruhe
Klinik für Psychiatrie und
Psychotherapie
Kaiserallee 10
76133 Karlsruhe |
| e) Klinikum der Ruprecht-Karls-
Universität Heidelberg
Psychiatrische Klinik
Voßstr. 4
69115 Heidelberg | f) Kreiskrankenhaus Freudenstadt
Psychiatrische Abteilung
Karl-von-Hahn-Str. 120
72250 Freudenstadt |

2. Bezirksärztekammer Nordwürttemberg

- | | |
|---|---|
| a) Zentrum für Psychiatrie
Weinsberg
Weißenhof
74189 Weinsberg | b) Kreiskrankenhaus Nürtingen
Abteilung für Psychiatrie
Auf dem Säer
72622 Nürtingen |
| c) Krankenhaus für Psychiatrie
und Neurologie
Schloßstr. 50
71364 Winnenden | d) Kreiskrankenhaus
Tauberbischofsheim
Abteilung für Psychiatrie
Albert-Schweitzer-Str. 37
97941 Tauberbischofsheim |
| e) Christophsbad Göppingen
Fachkrankenhaus für
Psychiatrie und Neurologie
73035 Göppingen | f) Klinikum Ludwigsburg
Klinik für Psychiatrie und
Psychotherapie
Posilipostr.4
71640 Ludwigsburg |
| g) Bürgerhospital
Tunzhofer Str. 14-16
70191 Stuttgart | h) Kreiskrankenhaus Heidenheim
Abteilung für Psychiatrie und
Psychotherapie
Schloßhastr. 100
89522 Heidenheim |
| i) Furtbachkrankenhaus
Klinik für Psychiatrie und
Psychotherapie
Furtbachstr. 6
70178 Stuttgart | j) Kreiskrankenhaus Plochingen
Abteilung für Psychiatrie und
Psychotherapie
Am Aussichtsturm 5
73207 Plochingen |

3. Bezirksärztekammer Südbaden

- | | |
|---|---|
| <p>a) Zentrum für Psychiatrie
Emmendingen
Neubronnstr. 25
79312 Emmendingen</p> | <p>b) Zentrum für Psychiatrie
Reichenau
Feursteinstr. 55
78479 Reichenau</p> |
| <p>c) Klinikum der Albert-
Ludwigs-Universität Freiburg
Psychiatrie mit Poliklinik
Hauptstr. 5
79104 Freiburg</p> | <p>d) Vinzenz von Paul Hospital
gGmbH Rottenmünster
Klinik für Psychiatrie,
Psychotherapie und Neurologie
Schwenninger Str. 55
78628 Rottweil</p> |
| <p>e) Friedrich-Husemann-Klinik
Fachklinik für Psychiatrie und
Neurologie
Friedrich-Husemann-Weg 8
79256 Buchenbach</p> | |

4. Bezirksärztekammer Südwürttemberg

- | | |
|--|--|
| <p>a) Zentrum für Psychiatrie
Bad Schussenried
Klosterhof 1
88427 Bad Schussenried</p> | <p>b) Zentrum für Psychiatrie
Weissenau
Weingartshofer Str. 2
88214 Ravensburg</p> |
| <p>c) Zentrum für Psychiatrie
Zwiefalten
Hauptstr. 9
88529 Zwiefalten</p> | <p>d) Universitätsklinikum Tübingen
Klinik für Psychiatrie und
Psychotherapie
Osianderstr. 24
72076 Tübingen</p> |
| <p>e) Universitätsklinikum Ulm
Psychiatrische Klinik
Leimgrubenweg 12
89075 Ulm</p> | <p>f) Kreiskrankenhaus Sigmaringen
Psychiatrisch-Neurologische
Abteilung
Hohenzollernstr. 40
72488 Sigmaringen</p> |

Autorin:
Ass. iur. Trautmann
Rechtsreferentin der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden	Südbaden	Nordwürttemberg	Südwürttemberg
Tel. 07121/59610	Tel. 0761/8840	Tel. 0711/769810	Tel. 07121/9170
E-Mail:	E-Mail:	E-Mail:	E-Mail:
baek- nordbaden@dgn.de	baek- suedbaden@dgn.de	baek- nordwuerttemberg@dgn.de	baek- suedwuerttemberg@dgn.de